

Leistungsbeschreibung für Kabel-TV-Dienstleistungen

(Stand 01/2026)

1. Geltungsbereich und Vertragsverhältnis

Diese Leistungsbeschreibung für Kabel-TV-Dienstleistungen (in der Folge „Kabel-TV-Bedingungen“) ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Russmedia IT GmbH (AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sie gelten für alle Vertragsverhältnisse, die die Versorgung von Kunden mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen über eine Kabel-TV-Infrastruktur betreffen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Kabel-TV-Bedingungen und den AGB gehen die Kabel-TV-Bedingungen als speziellere Regelungen den AGB vor.

2. Kabel-TV-Infrastruktur und Netzbetrieb

2.1. Betrieb und Wartung

Die Russmedia IT GmbH bzw. der jeweils eingesetzte Kabelnetzbetreiber betreibt und wartet die Kabel-TV-Infrastruktur bis einschließlich zum Hausübergabepunkt.

Der Hausübergabepunkt stellt die Schnittstelle zwischen der Kabel-TV-Infrastruktur des Netzbetreibers und der hausinternen Anlage des Kunden dar.

2.2. Teilnehmeranschlussstelle

Die Teilnehmeranschlussstelle ist die technisch definierte Übergabestelle des Kabel-TV-Signals im Ortsnetz. Ein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte technische Ausgestaltung, Erweiterung oder Veränderung der Kabel-TV-Infrastruktur besteht nicht.

3. Herstellung des Anschlusses und Eigentumsverhältnisse

3.1. Herstellung des Hausanschlusses

Die Herstellung des Kabel-TV-Hausanschlusses erfolgt grundsätzlich nur in technisch erschlossenen Gebieten. Ein Anspruch auf Herstellung eines Anschlusses besteht nicht.

Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses trägt – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – der Kunde.

3.2. Eigentum

Der Kabel-TV-Hausanschluss sowie alle bis zum Hausübergabepunkt errichteten Anlagenteile verbleiben im Eigentum des jeweiligen Kabelnetzbetreibers, auch wenn diese auf oder in einem Gebäude des Kunden installiert sind.

4. Hausinterne Anlage

Die hausinterne Verteilanlage ab dem Hausübergabepunkt liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

Diese ist nach den jeweils geltenden technischen Normen sowie nach dem anerkannten Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für Störungen oder Qualitätsminderungen, die auf Mängel der hausinternen Anlage zurückzuführen sind.

5. Programmpaket und Programmänderungen

5.1. Programmbereitstellung

Der Kunde erhält Zugriff auf das jeweils aktuelle Programmpaket gemäß der veröffentlichten Senderliste.

Das Programmpaket kann nur als Gesamtpaket bezogen werden. Ein Anspruch auf den Bezug einzelner Programme besteht nicht.

5.2. Änderungen des Programmpakets

Die Russmedia IT GmbH bzw. der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, das Programmpaket zu ändern, insbesondere Programme auszutauschen, zu ersetzen oder einzustellen, sofern diese Änderungen sachlich gerechtfertigt sind.

Sachlich gerechtfertigte Gründe liegen insbesondere vor, wenn: - ein Programmanbieter nachträglich Entgeltforderungen stellt, - ein Programmanbieter insolvent wird oder den Sendebetrieb einstellt, - Programme künftig nur noch verschlüsselt verbreitet werden, - technische oder rechtliche Rahmenbedingungen eine Weiterverbreitung unmöglich machen, - das Programmpaket durch andere Programme ergänzt oder angepasst wird.

6. Widerspruchsrecht bei Programm- oder Tarifänderungen

Werden wesentliche Änderungen des Programmpakets oder der Kabel-TV-spezifischen Entgelte vorgenommen, wird der Kunde rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung informiert.

Der Kunde ist berechtigt, diesen Änderungen bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich zu widersprechen.

Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs endet der Kabel-TV-Vertrag automatisch mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

7. Eingriffe in die Kabel-TV-Anlage

Eingriffe in die Kabel-TV-Infrastruktur bis einschließlich zum Hausübergabepunkt dürfen ausschließlich durch den Kabelnetzbetreiber oder durch von diesem ausdrücklich beauftragte Fachunternehmen vorgenommen werden.

Eigenmächtige Eingriffe des Kunden oder Dritter sind unzulässig und berechtigen den Kabelnetzbetreiber zur sofortigen Unterbrechung der Leistung sowie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

8. Abrechnung

Die Abrechnung der Kabel-TV-Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich quartalsweise, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsperiode vereinbart wurde.

9. Vertragsdauer und Kündigung

Die Mindestvertragsdauer beträgt, wenn nicht anders vereinbart, einen Monat. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Die Regelungen zu außerordentlichen Kündigungsrechten gemäß den AGB bleiben unberührt.

10. Räumlicher Versorgungsbereich

Die Kabel-TV-Dienstleistungen werden ausschließlich in jenen Gemeinden erbracht, in denen eine entsprechende Kabel-TV-Infrastruktur verfügbar ist.

Ein Anspruch auf Versorgung außerhalb dieser Gebiete besteht nicht.

11. Zustellungen

Rechtserhebliche Erklärungen gelten als wirksam zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt wurden.

12. Inkrafttreten

Diese Leistungsbeschreibungen für Kabel-TV-Dienstleistungen treten mit Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle bestehenden und zukünftigen Kabel-TV-Vertragsverhältnisse.